

Sitzungsvorlage DS 2018/241

Ortsverwaltung Schmalegg
Manuela Hugger
(Stand: 27.06.18)

Mitwirkung:

Aktenzeichen:

Ortschaftsrat Schmalegg
öffentlich am 10.07.2018

**Eintritt von Herrn Wolfgang Brotz in den Ortschaftsrat Schmalegg
- Verpflichtung**

Beschlussvorschlag:

Nach § 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) verpflichtet die Ortsvorsteherin den Nachrücker, Herrn Wolfgang Brotz, in seiner ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten.

Herr Wolfgang Brotz wird vor seiner Verpflichtung auf seine Rechte und Pflichten des ehrenamtlichen Tätigen hingewiesen.

Sachverhalt:

Vor der Verpflichtung muss der nachrückende Ortschaftsrat durch die Vorsitzende auf die einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung aus der sich Rechte und Pflichten der Ortschaftsräte ergeben, hingewiesen werden. Gemäß § 72 der Gemeindeordnung finden, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften des 2. und 3. Abschnitts des zweiten Teils der GemO dem Grunde nach Anwendung.

Dies sind insbesondere:

1. Rechtsstellung der Mitglieder des Ortschaftsrats (§ 32 GemO)

Die Ortschaftsräte sind ehrenamtlich tätig. Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles; durch die Satzung können Höchstbeträge festgelegt werden (§ 19 Abs. 1 GemO). Weitere Einzelheiten regelt die entsprechende Satzung der Stadt Ravensburg.

Niemand darf gehindert werden das Amt eines Ortschaftsrats zu übernehmen oder auszuüben.

Weiter legt § 32 Abs. 3 der GemO fest, dass Ortschaftsräte im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung, entscheiden (freie Mandatsausübung). An Verpflichtung und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

Erleidet ein Ortschaftsrat einen Dienstausschlag, hat er dieselben Rechte wie ein Ehrenbeamter (§ 32 Abs. 4 GemO).

2. Besondere Regelungen über Rechte und Pflichten, Rechtsstellung und Aufgaben (§ 70 GemO)

Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten die die Ortschaft betreffen. Der Gemeinderat kann durch die Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bestimmte Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen. Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und für die in § 39 Abs. 2 genannten Angelegenheiten. Es wird in diesem Zusammenhang auf die im Stadtrecht enthaltene Hauptsatzung mit Zuständigkeitstabelle hingewiesen.

Das Recht auf Information, Unterrichtung und Akteneinsicht ist in § 24 GemO ebenfalls geregelt.

3. Allgemeine Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des ehrenamtlich Tätigen (§§ 16 ff GemO)

3.1 Treuepflicht (§ 17 Abs. 1 GemO)

Der ehrenamtlich Tätige hat sein Amt uneigennützig und verantwortungsbewusst zu führen und das Interesse der Ortschaft zu beachten.

3.2 Verschwiegenheitspflicht (§ 17 Abs. 2 und § 35 Abs. 2 GemO)

Der ehrenamtlich tätige Bürger ist zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Er darf die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort.

Die Mitglieder des Ortschaftsrates sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie die Ortsvorsteherin von der Schweigepflicht entbindet.

Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich auch auf die Verwendung von nichtöffentlichen Sitzungsvorlagen.

Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

3.3 Vertretungsverbot (§ 17 Abs. 3 GemO)

Ehrenamtlich Tätige dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen nicht gegen die Ortschaft geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.

3.4 Mitwirkungsverbot bei Befangenheit (§ 18 GemO)

Ein ehrenamtlich tätiger Bürger darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder einem bestimmten Personenkreis (§ 18 Abs. 1 Ziffer 1 – 4) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt auch, wenn die Gründe des § 18 Abs. 2 GemO vorliegen. **Der ehrenamtlich Tätige hat einen Tatbestand, der zur Befangenheit führen könnte, rechtzeitig (vor Eintritt in die Beratung) mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden.** Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung ein Mitglied des Ortschaftsrats, bei dem der Tatbestand der Befangenheit vorliegt, mitgewirkt hat. Dies gilt auch, wenn ein ehrenamtlich tätiger Bürger ohne den Tatbestand der Befangenheit von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen war (§ 18 Abs. 6 GemO). Ob ein Befangenheitsgrund vorliegt entscheidet in Zweifelsfällen der Ortschaftsrat.

Wer an der Beratung und Entscheidung wegen Befangenheit nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen (§ 18 Abs. 5 GemO). Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen.

Es wird darauf hingewiesen, Gründe für eine evtl. Befangenheit rechtzeitig im Vorfeld der Ortsverwaltung mitzuteilen und prüfen zu lassen.

3.5 Teilnahmepflicht an Sitzungen (§ 34 GemO)

Die Ortsvorsteherin beruft den Ortschaftsrat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen (§ 34 Abs. 1 GemO).

Die Mitglieder des Ortschaftsrates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen (§ 34 Abs. 3 GemO) und die ehrenamtliche Tätigkeit auszuüben (§ 17 Abs. 1 GemO). Nur ausnahmsweise aus dringenden persönlichen und beruflichen Gründen darf einer Sitzung ferngeblieben werden.

Am Erscheinen verhinderte Mitglieder sollen der Vorsitzenden des Ortschaftsrates rechtzeitig, unter Angabe des Grundes, davon Mitteilung machen. In der Sitzungsniederschrift ist der Grund der Abwesenheit anzugeben (§ 38 Abs. 1 GemO).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Abwesenheit oder eine Verspätung und der Grund dafür bis zum Sitzungsbeginn der Ortsverwaltung mitgeteilt werden sollte.

3.6 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 35 GemO)

Die Sitzungen des Ortschaftsrates sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden.

3.7 Verhandlungsleitung, Geschäftsgang (§ 36 GemO)

Die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Ortschaftsrates. Sie handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

Der Ortschaftsrat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Verhandlungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch die Geschäftsordnung.

3.8 Beschlussfassung (§ 37 GemO)

Der Ortschaftsrat kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

Der Ortschaftsrat beschließt durch Abstimmung und Wahlen.

Der Ortschaftsrat stimmt in der Regel offen ab. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Ortsvorsteherin hat ein Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Ortsvorsteherin hat ein Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

3.9 Ordnungsgeld (§ 17 Abs. 4 und § 16 Abs. 3 GemO)

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Treuepflicht (§ 17 Abs. 1 GemO), der Verschwiegenheitspflicht (§ 17 Abs. 2 und § 35 Abs. 2 GemO), das Vertretungsverbot (§ 17 Abs. 3 GemO) und die Teilnahmepflicht an Sitzungen (§ 17 Abs. 1 und § 34 Abs. 3 GemO) kann der Ortschaftsrat ein Ordnungsgeld bis zu 1.000,00 € auferlegen.

4. Verpflichtung

Die Ortsvorsteherin verpflichtet Herrn Wolfgang Brotz auf folgende Formel:

"Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Stadt Ravensburg und die der Ortschaft Schmalegg gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohnerinnen und Einwohner nach Kräften zu fördern."

Diese Verpflichtung wird von Herrn Wolfgang Brotz schriftlich abgegeben.

Nach der Verpflichtung erhält Herr Wolfgang Brotz als neues Mitglied des Ortschaftsrates eine Neufassung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, eine Spezialausgabe für Stadt-, Gemeinde- und Ortschaftsräte des Gemeindetags Baden-Württemberg (BWGZ 11-12/2014) die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung.